

S 19 AS 2467/08

Land
Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht
SG Braunschweig (NSB)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
19

1. Instanz
SG Braunschweig (NSB)
Aktenzeichen
S 19 AS 2467/08

Datum
03.09.2008
2. Instanz
LSG Niedersachsen-Bremen
Aktenzeichen
-

Datum
-

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Es wird festgestellt, dass die Anfechtungsklage vom 28.08.2008 - Sozialgericht Braunschweig Az. [S 19 AS 2467/08](#) - gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26.03.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2008 hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung des Antragstellers aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin erstattet dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller bezog durch die Antragsgegnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Am 03.03.2008 trat er eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei der Firma D. AG, Wolfsburg, als Produktionshelfer an. Er beantragte bei der Antragsgegnerin am 11.03.2008 eine Übergangsbihilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 1.000,00 EUR als Darlehen anlässlich dieser Arbeitsaufnahme. Mit Bescheid vom 26.03.2008 bewilligte die Antragsgegnerin die Übergangsbihilfe in beantragter Höhe als Darlehen. Der Bescheid enthält zugleich die Regelung einer Rückzahlungsverpflichtung des Antragstellers in zehn gleichen Teilbeträgen, beginnend zwei Monate nach der Auszahlung. Gegen den Bescheid legte der Antragsteller am 07.04.2008 Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20.08.2008 zurückgewiesen. Der Antragsteller hat hiergegen am 28.08.2008 u. a. Anfechtungsklage erhoben - [S 19 AS 2467/08](#); am 29.08.2008 beantragte er den Erlass einer Einstweiligen Anordnung.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Diese Entscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 86 b Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) vor. Gemäß [§ 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache in Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung auf Antrag ganz oder teilweise anordnen. Diese Regelung wird in entsprechender Anwendung dann herangezogen, wenn die Behörde die aufschiebende Wirkung nicht beachtet und den angefochtenen Verwaltungsakt trotzdem vollzieht (faktischer Vollzug). Das Gericht kann dann durch Beschluss (deklaratorisch) aussprechen, dass der Widerspruch bzw. die Klage aufschiebende Wirkung hat (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage, § 86b Rn. 15).

Grundsätzlich haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, [§ 86 a Abs. 1 S. 1 SGG](#). Sie entfällt u. a. bei einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende entscheidet, [§ 39 Nr. 1 SGB II](#) i. V. m. [§ 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG](#). Die Eingliederungsleistungen über [§ 16 SGB II](#) unterfallen gemäß [§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB II](#) dieser Ausnahmeregelung (vgl. Eicher in Eicher/Spellbrink, SGB II Komm., 2. Aufl. 2008, § 39 Rn. 10).

Doch enthält der angefochtene Bescheid zwei teilbare Regelungen - einerseits die Leistungs-/Darlehensgewährung, andererseits die Rückzahlungsverpflichtung und -regelung im Einzelnen. Die Anfechtungsklage gegen die Leistungsgewährung selbst hat gemäß [§ 39 Nr. 1 SGB II](#) keine aufschiebende Wirkung, hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung ist hingegen von einer aufschiebenden Wirkung auszugehen. Denn die Entscheidung der Antragsgegnerin über die Rückzahlungsverpflichtung und deren verfügte Modalitäten stellen im engeren Sinne keine Regelung über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende dar; vielmehr dienen sie der Abwicklung und Tilgung einer ggf. bestehenden Forderung der Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller. Es besteht insoweit kein Unterschied zu den

Fallkonstellationen, in denen ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ergangen ist (vgl. dies betreffend: LSG Niedersachsen-Bremen vom 23. März 2006, [L 9 AS 127/06 ER](#); LSG Berlin-Brandenburg vom 04. Dezember 2007, [L 18 B 2041/07 AS ER](#); Conradis in LPK-SGB II zu § 39, Rn. 7 m.w.N.).

Das Gericht sieht unter Bezugnahme auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 02.09.2008 zudem Veranlassung, auf Nachfolgendes hinzuweisen:

Für die Zulässigkeit des Antrages kommt es auf die Anhängigkeit der Anfechtungsklage an. Wie der Antragsgegnerin bereits in der Verfügung vom 01.09.2008 mitgeteilt wurde, hat der Antragsteller am 28.08.2008 Anfechtungsklage erhoben; ob der Antragsgegnerin bereits eine Klageabschrift vorliegt, ist insoweit unerheblich. Aufgrund der lediglich deklaratorischen Feststellung der aufschiebenden Wirkung kommt es zudem auf eine Abwägung des Aussetzungsinteresses gegenüber dem Vollzugsinteresse nicht an. Ferner ist im Verfahren gemäß [§ 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) das etwaige Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht Prüfungsgegenstand. Auch kann die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides - entgegen der Rechtsansicht der Antragsgegnerin - abschließend erst im anhängigen Hauptsacheverfahren entschieden werden; eine dies betreffende, bindende "Entscheidung"/Feststellung im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist rechtlich unmöglich.

Ferner führt der Verweis auf die im Antragsformular erklärte Einwilligung des Antragstellers u. a. in eine Gehaltspfändung zur Sicherung der etwaigen Ansprüche der Antragsgegnerin zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts; denn diese Einwilligung, erklärt am 11.03.2008, dürfte mit dem Widerspruch vom 07.04.2008 widerrufen worden sein. Es liegt schließlich in der Organisationsverantwortung der Antragsgegnerin, Vollstreckungsmaßnahmen zu unterlassen bzw. deren Unterlassung intern sicherzustellen, sobald ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung bei ihr eingegangen ist; hierzu hatte die Antragsgegnerin zwischen der Widerspruchseinlegung am 07.04.2008 und dem ersten Fälligkeitstermin am 26.05.2008 ausreichend Zeit.

Die richterliche Verfügung vom 01.09.2008 mit den darin enthaltenen Anregungen und Hinweisen ist den Beteiligten selbstverständlich gleichlautend per Telefax am 01.09.2008 übermittelt worden. Weitere Verfügungen an den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers sind nicht ergangen. Die dies betreffende Bitte der Antragsgegnerin um Übersendung und Kenntnisnahme, "soweit richterliche Verfügungen an die Gegenseite ergingen", erschließt sich dem Gericht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 Abs. 1 S. 1 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NSB

Saved

2008-11-12